

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

15. März 2017

Nummer 12

Inhalt	Seite
Jahresabschluss zum 31.12.2015 des Städtischen Gebäudemanagements Bonn	171
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	172
- Zustellungen von Bescheiden (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	173
- Zustellung eines Bescheides (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	173
- Zustellung eines Hausverbotes	
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 29 Bonn I und 30 Bonn II zur Wahl des 17. Landtages in Nordrhein-Westfalen	174
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Beueler Frühlingfestes“	175
Tagesordnung für die Zwecksverbandversammlung der Rheinischen Entsorgungs-Kooperation am 31.3.2017	177

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	178
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Städtisches Gebäudemanagement Bonn Jahresabschluss zum 31.12.2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 des Städtischen Gebäudemanagements Bonn (SGB) festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

1. „Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2015 des SGB mit einer Bilanzsumme von 810.513 TEUR und einem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag von 8.818 TEUR sowie Anhang und Lagebericht fest.
2. Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 8.818 TEUR wird mit der allgemeinen Rücklage des SGB verrechnet.
3. Der Betriebsleitung des SGB wird Entlastung erteilt.“

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtisches Gebäudemanagement Bonn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Bonn bedient.

Diese hat mit Datum vom 07.11.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtisches Gebäudemanagement Bonn(SGB), Bonn, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Bonn, den 20.02.2017

Städtisches Gebäudemanagement Bonn
gez.
i.V. Duisberg
Betriebsleitung

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Haftungsbescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 02.03.2017 für Herrn **Dhamer Al Sammarraie**, als persönlich haftender Gesellschafter der Firma **AIG Medical GmbH**, früher wohnhaft in **Petersbergstr. 22, 53177 Bonn**, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 02.03.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.3602.2519 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 12.01.2017 sowie der Bescheid (Aktenzeichen: 205/5140/2454 MB) vom 12.01.2017 des Finanzamtes Bonn-Außenstadt für Ivan Iliev, früher wohnhaft Rochusstr. 73, 53123 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben angegebenen Schriftstücke werden hiermit öffentlich zugestellt.

Zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gelten die genannten Bescheide als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 08.03.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Martina Lawitzke

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 21.02.2017	Az.: 33-64 thi
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift NGUETHAYO FABYOLA, Josie, Friedrich-Breuer-Str. 14, 53225 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 07.03.2017

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Gez. Thiele

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

wird das

Hausverbot der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, vom 06.03.2017, Aktenzeichen Zentrale Dienste 10-23

**Herrn Marcel Winston Molitorisz
ohne festen Wohnsitz**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort der Empfangsperson unbekannt ist. Es kann bei den Bürgerdiensten, Wache GABI, Maximilianstraße 32, 53111 Bonn, vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Bonn, den 6.3.2017

Der Oberbürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 29 Bonn I und 30 Bonn II zur Wahl des
17. Landtages in Nordrhein-Westfalen
am Mittwoch, dem 29.03.2017, 16.00 Uhr,
Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, Sitzungsraum 1

T a g e s o r d n u n g

- 1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2 Bestellung einer Schriftführerin / eines Schriftführers
- 3 Verpflichtung der Beisitzer/innen
- 4 Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 29 Bonn I und 30 Bonn II gem. § 21 Abs. 3 Landeswahlgesetz - LWahlG - i. V. m. § 25 Landeswahlordnung - LWahlO -

Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen gemäß § 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

gez.
Sridharan
-Kreiswahlleiter-

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass des „Beueler Frühlingfestes“**

Vom 8. März 2017

Die Stadtkämmerin der Bundesstadt Bonn hat am 3. März 2017 in Vertretung für den Oberbürgermeister auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV.NRW. S. 208) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Aus Anlass der einmal jährlich im Frühling im Stadtbezirk Beuel stattfindenden Veranstaltung „Beueler Frühlingfest“ dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im wie folgt umgrenzten Bereich:

Beueler Brückenkopf der Kennedybrücke – Konrad-Adenauer-Platz – St. Augustiner Straße bis Combahnstraße – Combahnstraße ab St. Augustiner Straße bis Kreuzstraße – Kreuzstraße ab Combahnstraße bis Friedrich-Breuer-Straße – Friedrich-Breuer-Straße ab Kreuzstraße bis Beueler Bahnhofplatz – Beueler Bahnhofplatz – Goetheallee ab Beueler Bahnhofplatz bis Neustraße – Neustraße ab Goetheallee bis Ringstraße – Ringstraße ab Neustraße bis Rheinufer – Rheinufer ab Ringstraße bis Kennedybrücke - (alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Termin des Jahres 2017 ist Sonntag, der 26. März 2017.
- (3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird jeweils spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden ordnungsbehördlichen Verordnung mit der Dringlichkeitsentscheidung der Stadtkämmerin, in Vertretung des Oberbürgermeisters, vom 3. März 2017 übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 8. März 2017

Sridharan
Oberbürgermeister

2/2017 Tagesordnung

der 20. Sitzung der Verbandsversammlung am 31. März 2017,
um 15:00 Uhr, im großen Sitzungssaal, 1. OG, Kreisverwaltung
Rhein-Lahn-Kreis, Insel Silberau, 56130 Bad Ems

	Tagesordnungspunkte
A.	Öffentlicher Teil
1.	Formale Eröffnung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung a) Eröffnung der Sitzung b) Begrüßung der Vertreter der Verbandsversammlung c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung d) Feststellung der Beschlussfähigkeit e) Feststellung der Niederschrift der 19. Sitzung vom 27. Januar 2017 (01/2017)
2.	Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters
3.	Wahl des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters
4.	Prüfung Jahresabschluss 2016 Gast: Frau Urte Lickfett PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB
5.	Änderung der Abfallsatzung
6.	Mitteilungen und Anfragen
B.	Nichtöffentlicher Teil
7.	Mitteilungen und Anfragen
7.1	Sachstandsbericht und Terminierung im Rahmen einer weiteren Beitrittsverhandlung

Bonn, den 8. März 2017

gez. Christian Gold
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 30.11.2016	PK-Nr. 7777.2533.9338
Betroffene/r Celikdemir, Erol c/o Frau M. Celikdemir, Marktstr. 93, 53 424 Remagen	
Datum 20.02.2017	PK-Nr. 7777.1652.1463
Betroffene/r Tronaru, Adrian, Sudetenstr. 69, 53 119 Bonn	
Datum 13.02.2017	PK-Nr. 7777.3094.2519
Betroffene/r Celikdemir, Erol c/o Frau M. Celikdemir, Marktstr. 93, 53 424 Remagen	
Datum 07.11.2016	PK-Nr. 7777.2520.2642
Betroffene/r Stepniewski, Zbigniew Pawel, Kapellenweg 16, 53 179 Bonn	
Datum 20.02.2017	PK-Nr. 7777.1997.6011
Betroffene/r Ali Akbari, Aschkan, Hubertusstr. 56, 53 125 Bonn	
Datum 02.03.2017	PK-Nr. 33-21/2-16-H-80905
Betroffene/r Gurashi, Xhulian, Hüttenweg 7 - 9, 53 123 Bonn	
Datum 29.08.2016	PK-Nr. 7779.3287.2879
Betroffene/r Demir, Özgür, Brüsseler Str. 50, 53 117 Bonn	
Datum 05.12.2016	PK-Nr. 7779.3294.7429
Betroffene/r Auchan, Sami, Westpreußenstr. 20 - 30, 53 119 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **03. März 2017**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps